



TASK FORCE
MENSCHENHANDEL

RECHTE DER OPFER VON MENSCHENHANDEL IN ÖSTERREICH

EINLEITUNG

Opfer des Menschenhandels haben besondere Rechte und genießen besonderen Schutz. „Opfer“ in diesem Sinne sind Personen, die von Menschenhandel betroffen waren oder dies immer noch sind.

Diese Broschüre richtet sich an Behörden und Institutionen, die mit Opfern des Menschenhandels in Kontakt kommen könnten und dient dem Überblick und besseren Verständnis der in Österreich anzuwendenden Opferrechte.

Herausgeberin dieser Broschüre ist die Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, die 2004 von der Bundesregierung ins Leben gerufen wurde und unter der Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres steht.

INHALT

KAPITEL 1: UNTERSTÜTZUNG UND BETREUUNG	4
KAPITEL 2: AUFENTHALT	6
KAPITEL 3: STRAFVERFAHREN	8
KAPITEL 4: ENTSCHÄDIGUNG	12
KAPITEL 5: SCHUTZ DER IDENTITÄT	13
KAPITEL 6: ARBEITSMARKTZUGANG UND ARBEITNEHMERINNENRECHTE	14
KAPITEL 7: RÜCKKEHR	16
KAPITEL 8: OPFER IM KINDESALTER	18
ABKÜRZUNGEN & RECHTSQUELLEN	22
KONTAKTE	24

KAPITEL 1: UNTERSTÜTZUNG UND BETREUUNG

Opfer haben Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, sobald die zuständigen Behörden Grund zur Annahme haben, dass sie von Menschenhandel betroffen waren oder es immer noch sind. Das Recht auf Unterstützung und Betreuung umfasst allgemeine Betreuung und psychosoziale Unterstützung sowie das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, das separat in Kapitel 3 (Strafverfahren) behandelt wird.

Der Anspruch auf Unterstützung und Betreuung darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Opfer bereit ist, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der Strafverfolgung oder dem Gerichtsverfahren zu kooperieren.

BETREUUNG DURCH SPEZIALISIERTE EINRICHTUNGEN

Folgende Einrichtungen nehmen eine besondere Rolle in der Betreuung von Opfern des Menschenhandels ein:

Die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ-IBF) ist eine vom Bundesministerium für Inneres und vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vertraglich beauftragte Opferschutzeinrichtung, die für die Betreuung von weiblichen Betroffenen von Menschenhandel ab 15 Jahren in ganz Österreich zentral zuständig ist.¹

MEN VIA, angesiedelt im Wiener Männergesundheitszentrum im SMZ Süd, ist für die Betreuung und Unterstützung von erwachsenen männlichen Opfern des Menschenhandels zuständig.

Die generelle Betreuung und Unterstützung von minderjährigen Opfern des Menschenhandels fällt in die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers. Mit der Prozessbegleitung für diese Gruppe ist LEFÖ-IBF beauftragt.

Im Mittelpunkt der Interventionsarbeit der Opferschutzeinrichtungen stehen die Gewährleistung des persönlichen Schutzes, die Information über wesentliche Rechte (z.B. die Möglichkeit Anzeige zu erstatten und Entschädigung zu erlangen) und die Unterstützung bei der Lösung aus Abhängigkeits-, Gewalt- und Ausbeutungsverhältnissen. Ziel ist es, die betroffene Person in ein selbstbestimmtes Leben zu entlassen.

Opferschutzeinrichtungen bieten daher sowohl erste Hilfestellung und

¹ § 25 Abs 3 SPG

Orientierung als auch längerfristige Unterstützung. Die Art der Kontaktaufnahme ist flexibel und einzelfallbezogen.

LEFÖ-IBF und MEN VIA bieten Folgendes an:

- Abholung/Fallübernahme des Opfers bei Kontaktierung durch die Polizei,
- Sichere Unterkunft, Unterbringung in anderen Einrichtungen bei Bedarf,
- Bereitstellung der materiellen Ressourcen nach Bedarf (Essen, Kleidung, Fahrtkosten für Behördenwege oder für medizinische Versorgung, Kosmetika/Hygieneartikel etc.),
- Vorbereitung auf ein autonomes Leben außerhalb der sicheren Wohnungen,
- Umfassende ambulante Beratung und Unterstützung außerhalb der Wohnungen,
- Krisenintervention, Unterstützung zur psychischen Stabilisierung der Klientin/des Klienten,
- Rechtliche und psychosoziale Beratung und Information in der Erstsprache,
- Erarbeitung von Sicherheitsstrategien zur Verhinderung eines Rückfalls in die Opferrolle,
- Psychologische, soziale und Gesundheits- und Lebensberatung,
- Zugang zu kostenloser medizinischer Untersuchung/Versorgung bei Bedarf,
- Vermittlung kostenfreier psychotherapeutischer Unterstützung möglichst über das VOG,
- Beratung und Intervention bezüglich Aufenthalts- und Arbeitsrecht, Grundversorgung und verwaltungs-/zivilrechtliche Angelegenheiten (Berufungen oder Ersuchen bei fremdenrechtlichen Maßnahmen, Einklagen vorenthaltenen Lohns bei Ausbeutung der Arbeitskraft etc.),
- Vorbereitung auf und Begleitung zu Terminen (z.B. Aufenthaltsbehörde, Arztbesuche etc.),

- Koordination aller beteiligten Institutionen und Behörden sowie Abstimmen der Interventionen,
- Schubhaftbetreuung bei Verdacht auf Menschenhandel,
- Hilfestellung bei der Integration: Deutschkurse, Weiterbildungs- und Integrationsangebote etc.
- Externe und interne Workshops für alle KlientInnen zu relevanten Themen (Rechtsfragen, Gesundheit etc.),
- Vermittlung an andere Einrichtungen und Fachleute, wie z.B. muttersprachliche TherapeutInnen,
- Hilfestellung bei der Beschaffung notwendiger Dokumente und bei der sozialen Absicherung (LEFÖ-IBF in enger Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger im Falle der Minderjährigkeit des Opfers),
- Gegebenenfalls Rückkehrvorbereitungen in Zusammenarbeit mit Organisationen in den Herkunftsländern.

Die Opferschutzeinrichtungen erbringen alle Dienste ausschließlich auf Grundlage fundierter Information im Einvernehmen mit den Opfern. Die Unterstützung des Opfers wird so lange gewährt, wie sie nach den Umständen jedes individuellen Falls notwendig ist.

Opfer mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere aufgrund einer Schwangerschaft, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder seelischen Erkrankung oder nach erlittener körperlicher, sexueller oder psychologischer Gewalt) haben Anspruch auf entsprechende Betreuung.

Die begleitende und beratende Leistung der Opferschutzeinrichtungen ist an die besondere Situation des Opfers anzupassen. Ein breites Spektrum von kultureller, sprachlicher und sozialer Diversität soll den Zugang zu den möglicherweise traumatisierten Opfern erleichtern.

KAPITEL 2: AUFENTHALT

ERHOLUNGS- UND BEDENKZEIT

Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, haben Anspruch auf eine Erholungs- und Bedenkzeit. In dieser Zeit sollen sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können, so dass sie eine fundierte

Entscheidung darüber treffen können, ob sie mit der Polizei und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten wollen.

Die Fremdenpolizei ist dazu angehalten, die Opfer darüber zu informieren,

- dass es die Möglichkeit einer 30 Tage dauernden Erholungs- und Bedenkzeit gibt, während der fremdenpolizeiliche Maßnahmen ausgesetzt sind,
- dass es eine Opferschutzeinrichtung für Betroffene gibt, welche Leistungen diese erbringt und wie sie zu erreichen ist,
- dass die Möglichkeit der Erteilung eines zumindest ein Jahr gültigen Aufenthaltstitels besteht,
- dass ein entsprechender Antrag (Mindestinhalt) bei der zuständigen Regionaldirektion des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) einzubringen ist,
- dass die Möglichkeit der Gewährung internationalen Schutzes besteht.

Während der Erholungs- und Bedenkzeit dürfen Opfer nicht abgeschoben werden.² Es besteht für sie zudem Zugang zu Leistungen aus der Grundversorgung.³ Das BFA hat zu prüfen, ob die Opfereigenschaft vorliegt.⁴

AUFENTHALTSBERECHTIGUNG BESONDERER SCHUTZ

ZeugInnen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel, die Drittstaatsangehörige sind, ist eine ‚Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz‘ zu erteilen, die die Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder die Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit relevanten Straftaten gewährleisten soll.⁵

Bis zur Entscheidung über den Aufenthaltstitel und jedenfalls für 30 Tage (Erholungs- und Bedenkzeit) sind Zurückschiebungen bei vermuteten Opfern von Menschenhandel nicht durchzuführen. Bei identifizierten Opfern von Menschenhandel genügt dieser Umstand als Begründung dafür, dass keine Zurückschiebung erfolgt.⁶

² § 46 Abs 1 FPG

³ Art 2 Abs 1 Z 4 iVm Art 6 Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG

⁴ § 58 Abs 1 AsylG. Dafür wird eine begründete, polizeiliche Stellungnahme eingeholt (§ 57 Abs 2 AsylG)

⁵ § 57 Abs 1 Z 2 AsylG. Die Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch Kindern zu erteilen.

⁶ Bindendes Fremdenpolizeiliches Handbuch, 7. Auflage, 2014

Das BFA erteilt die Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für die Dauer von 12 Monaten. Eine jährliche Verlängerung bei Vorliegen der Voraussetzungen ist auf Antrag möglich.⁷

Wenn nachträglich ein Versagungsgrund⁸ eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des Titels entgegengestanden wäre, ist eine Rückkehrentscheidung durch das BFA zu erlassen.⁹

Neben den asylrechtlichen Bestimmungen ist Drittstaatsangehörigen von Amts wegen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ zu erteilen, wenn eine Mitteilung des BFA¹⁰ vorliegt, die besagt, dass die Voraussetzungen für die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ nach wie vor gegeben sind.¹¹ Der Aufenthaltstitel ist unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Zustellung der Mitteilung des BFA, durch die Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien: MA 35) zu erteilen.

Kommen die Betroffenen aus EWR Staaten, kann eine Anmeldebescheinigung unter erleichterten Bedingungen ausgestellt werden.

KAPITEL 3: STRAFVERFAHREN

Die Rechte von Opfern des Menschenhandels auf Betreuung und Unterstützung im Rahmen eines Strafverfahrens beziehen sich auf allgemeine Betreuung (siehe Kapitel 1) sowie auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wird für alle weiblichen Opfer und Kinder bundesweit von LEFÖ-IBF angeboten. MEN VIA bietet sie für Männer an.

Schwerpunkte der Beratung durch die Opferschutzeinrichtungen sind das Aufzeigen der Schutzmöglichkeiten sowie der bestehenden Möglichkeiten,

⁷ § 54 Abs 2 iVm § 59 AsylG

⁸ § 60 AsylG

⁹ § 52 Abs 4 FPG. Weiters kann für die nach § 41a Abs 3 NAG erteilten Aufenthaltstitel eine Entziehung gemäß § 28 Abs 2 NAG dann erfolgen, wenn gegen den Drittstaatsangehörigen eine rechtskräftige, vollstreckbare Rückführungsentscheidung (Aufenthaltsverbot) eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorliegt, der mit einer akuten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder nationale Sicherheit begründet wird und das Aufenthaltsverbot

1. auf der strafrechtlichen Verurteilung einer mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen Straftat beruht;
2. erlassen wurde, weil ein begründeter Verdacht besteht, dass der Drittstaatsangehörige Straftaten nach Z 1 begangen habe oder konkrete Hinweise bestehen, dass er solche Straftaten im Hoheitsgebiet eines EWR-Mitgliedstaates plante, oder
3. erlassen wurde, weil der Drittstaatsangehörige gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Entscheidungsstaates verstoßen hat.

¹⁰ § 59 Abs 4 AsylG

¹¹ § 41a Abs 3 NAG

Anzeige zu erstatten und Entschädigung zu erlangen.

Opfer haben Anspruch darauf, sich bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde von einer Person ihrer Wahl begleiten zu lassen, die ihnen dabei hilft, die Vorgänge zu verstehen und sich verständlich zu machen. Auch bei der Durchführung der Vernehmung haben sie das Recht, auf ihr Verlangen von einer Person ihres Vertrauens begleitet und in deren Anwesenheit einvernommen zu werden.¹²

Der Vernehmung einer Person, die psychisch krank oder geistig behindert ist, ist jedenfalls eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.¹³

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung¹⁴ wird unabhängig von den Vermögensverhältnissen des Opfers gewährt und ist für das Opfer kostenfrei.

Sie umfasst auch die notwendige Übersetzungs- und Dolmetschhilfe¹⁵, insbesondere bei der Information über die Opferrechte, bei Beweisaufnahmen und bei den Verhandlungen. Opfer haben zudem das Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke.¹⁶ Für Gehörlose oder Stumme ist ein/e DolmetscherIn für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich das Opfer in dieser verständigen kann. Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Opfer schriftlich oder auf andere geeignete Art, in der sich das Opfer verständlich machen kann, zu verkehren.

Wenn Dolmetschleistungen für die Sprache, die das Opfer spricht oder versteht, am Ort der Vernehmung nicht binnen angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden können, kann die Dolmetschleistung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erbracht werden, es sei denn, die persönliche Anwesenheit des Dolmetschers/der Dolmetscherin ist für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens notwendig.¹⁷

Opfer haben Anspruch auf angemessenen Schutz auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung. Die individuelle Begutachtung sollte frühzeitig stattfinden, damit besondere Schutzbedürfnisse ermittelt werden können, indem festgestellt wird, ob den Opfern aufgrund der Gefahr eines Rückfalls in die Opferrolle, von Einschüchterung und von Vergeltung Sondermaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens zugutekommen können. Zu den Aufgaben der Opferschutzeinrichtungen für Opfer des Menschenhandels zählt es auch, die Kriminalpolizei bei der Feststellung solcher besonderen Schutzbedürfnisse zu unterstützen.

¹² §§ 160 und 248 StPO

¹³ § 160 Abs 3 StPO

¹⁴ § 66 Abs 2 StPO

¹⁵ § 66 Abs 1 Z 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 und § 56 StPO

¹⁶ § 66 Abs 3 StPO

¹⁷ § 66 Abs. 3 in Verbindung mit § 56 Abs 2 StPO

Sollte sich bei der Gefährdungseinschätzung die Notwendigkeit herausstellen, erfolgt die Unterbringung der Opfer in Schutzwohnungen mit muttersprachlicher Intensivbetreuung, wobei die Adresse jeweils geheim ist und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um den notwendigen Schutz gewährleisten zu können. Im Zuge der Beratung werden gemeinsame Sicherheitsstrategien zur Prävention eines Rückfalls in die Opferrolle erarbeitet.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Opfer von Menschenhandel aufgrund seiner getätigten Aussage gefährdet ist, kann eine Aufnahme in das Opferschutzprogramm (Qualifizierter Opferschutz) des Bundeskriminalamts erfolgen.¹⁸

Im Strafverfahren gibt es besondere Schutzmaßnahmen für Opfer. Sie haben Anspruch auf eine besondere Behandlung zur Verhinderung einer erneuten Zuweisung der Opferrolle, indem unnötige Wiederholungen von Vernehmungen, Sichtkontakt mit dem Täter, ZeugInnenaussagen in öffentlichen Gerichtsverhandlungen und nicht erforderliche Fragen zum Privatleben vermieden werden.

Es besteht die Möglichkeit einer schonenden und abgesonderten Einvernahme von ZeugInnen, die auch bereits im Ermittlungsverfahren für das Hauptverfahren auf Video aufgezeichnet werden kann¹⁹, gegebenenfalls auch anonym²⁰ oder außerhalb des Gerichtsgebäudes²¹.

Weiters bestehen folgende gesetzliche Möglichkeiten für die Vernehmung besonders schutzbedürftiger Opfer:

- Vernehmung durch eine Person des gleichen Geschlechts, sofern dies möglich ist²²,
- die abgesonderte Einvernahme des Opfers im Hauptverfahren und die Möglichkeit der Videoaufzeichnung und Videoübertragung²³,
- der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung zum Schutz der Identität des Opfers.²⁴

Sofern eine Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht möglich erscheint, kann ein Zeuge/eine Zeugin auch bereits im Ermittlungsverfahren einvernommen

¹⁸ § 22 Abs. 1 Z 5 SPG

¹⁹ § 165 StPO

²⁰ § 162 StPO

²¹ § 247a StPO

²² § 66a Abs. 2 Z 1 StPO

²³ § 66a Abs. 2 Z 3, 247a und 250 StPO

²⁴ § 66a Abs. 2 Z 4, 229 StPO

werden, und die Protokollierung dieser Einvernahme als Beweismittel im Hauptverfahren herangezogen werden.²⁵

Opfer von Straftaten genießen ferner das Recht,

- sich am Strafverfahren zu beteiligen²⁶,
- Akteneinsicht zu nehmen,
- vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens informiert zu werden,
- über ihre wesentlichen Rechte inkl. möglicher Entschädigungs- und Hilfeleistungen informiert zu werden,
- über den Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden²⁷,
- die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen²⁸.

Opfer sind überdies spätestens zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung über ihre Rechte auf Verständigung von der Freilassung des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sowie von der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft und seiner Wiederergreifung sowie vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt und von der Entlassung des Strafgefangenen aus der Strafhaft zu informieren.

Diese Verständigung hat im Falle der Freilassung aus der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft die Behörde zu veranlassen, die den Beschuldigten freilässt, im Fall der Flucht die Staatsanwaltschaft.²⁹ Die Verständigung über die Entlassung des Strafgefangenen oder die Flucht aus der Strafhaft obliegt dem Leiter der Justizanstalt.³⁰

Bei Verdacht, dass ein Opfer des Menschenhandels zur Begehung einer Straftat gezwungen wurde, ist § 10 StGB (entschuldigender Notstand) zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes vor, so ist das Strafverfahren gegen das Opfer einzustellen bzw. das Opfer freizusprechen.

²⁵ § 165 StPO

²⁶ § 10 (1) StPO

²⁷ § 66 Abs 1 Z 4 StPO

²⁸ § 66 Abs 1 Z 8 in Verbindung mit § 195 StPO

²⁹ §§ 172 Abs 4, 177 Abs 5, 181a StPO

³⁰ §§ 106 Abs 4, 149 Abs 5 StVG

KAPITEL 4: ENTSCHÄDIGUNG

Opfer haben unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung und zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung.

Opfern des Menschenhandels wird durch die Opferschutzeinrichtungen kostenlos rechtliche Beratung zuteil, die auch die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen als Privatbeteiligte/r im Strafverfahren abdeckt.³¹

Für den Zivilprozess wird diesem Recht durch das Institut der Verfahrenshilfe entsprochen.³² Die psychosoziale Prozessbegleitung wird weiterhin angeboten, wenn auch im Strafverfahren eine Prozessbegleitung in Anspruch genommen wurde.

Für Opfer von Menschenhandel gelten dieselben Entschädigungsregelungen wie für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten. Sie haben Anspruch auf Schadenersatz nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen.³³

Opfer haben demnach das Recht, im Strafverfahren den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren.³⁴ Im Fall der Verurteilung des Beschuldigten hat das Gericht über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, sofern die Ergebnisse des Strafverfahrens eine ausreichende Grundlage zur Beurteilung des Anspruches bieten. Andernfalls erfolgt die Verweisung auf den Zivilrechtsweg.³⁵

Bieter die Ergebnisse des Strafverfahrens keine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung des privatrechtlichen Anspruchs, so ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen, es sei denn, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen ermittelt werden können, ohne dass durch die Beweisaufnahme die Entscheidung in der Schuld- und Straffrage erheblich verzögert wird.

Opfer von Menschenhandel sind auch in das Verbrechenopfergesetz einbezogen und können unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen staatliche finanzielle Hilfeleistungen erhalten. Diese sind beim Sozialministeriumsservice zu beantragen. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens und kann angefochten werden. An Hilfeleistungen sind ein Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentgangs, eine einkommensabhängige Zusatzleistung, Heilfürsorge (Psychotherapie), orthopädische Versorgung,

³¹ § 66 Abs 2 StPO

³² §§ 63 bis 73 ZPO

³³ §§ 1325 und 1329 ABGB

³⁴ § 67 StPO

³⁵ § 366 Abs 2 StPO

medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation, Pflege- und Blindenzulagen, ein Ersatz der Bestattungskosten sowie eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld vorgesehen.

Auch Menschenhandelsopfer, die sich zum Tatzeitpunkt unrechtmäßig in Österreich aufhalten, sind in diese Bestimmungen einbezogen, sofern sie über eine Aufenthaltsberechtigung für besonderen Schutz verfügen.³⁶

Opfer des Menschenhandels können innerhalb der Europäischen Union im Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts einen Antrag auf Entschädigung nach dem Recht jenes Mitgliedstaats stellen, in dem die Straftat begangen wurde.³⁷

Bei Gewalttaten, die nach dem 30. Juni 2005 vorsätzlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union begangen wurden, kann der Antrag auf Entschädigung durch den Staat der Tatbegehung von einem/einer AntragstellerIn, der/die seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, beim Sozialministeriumsservice eingebracht werden.³⁸

Das Sozialministeriumsservice hat dem Antragsteller die erforderlichen Antragsformulare zur Verfügung zu stellen, auf Anfrage allgemeine Hinweise und Informationen zum Ausfüllen des Antrages zu geben und den Antrag samt etwaiger Belege und Unterlagen so schnell wie möglich der Entscheidungsbehörde zu übermitteln. Im Falle des Ersuchens der Entscheidungsbehörde um Zusatzinformationen gibt das Sozialministeriumsservice dem Antragsteller erforderlichenfalls allgemeine Hinweise, wie dem Ersuchen nachzukommen ist und leitet auf Antrag des Antragstellers die Informationen so bald wie möglich auf direktem Weg an die Entscheidungsbehörde weiter. Das Sozialministeriumsservice hat auf Grund eines Beschlusses der Entscheidungsbehörde den/die AntragstellerIn, Zeuginnen oder Sachverständige anzuhören und der Entscheidungsbehörde das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen.³⁹

KAPITEL 5: SCHUTZ DER IDENTITÄT

Das Ziel der Opferschutzeinrichtungen für Opfer des Menschenhandels ist, den Schutz der Opfer und ihre subjektive und objektive Sicherheit nachhaltig zu verbessern. Die österreichischen Sicherheitsbehörden sind somit berechtigt, die

³⁶ Eine Novelle zum VOG mit weiteren Leistungsverbesserungen ist mit 1.4.2013 in Kraft getreten. Damit konnte die rechtliche Stellung von Opfern von Menschenhandel (bislang war bei Drittstaatsangehörigen ein rechtmäßiger Aufenthalt zum Tatzeitpunkt in Österreich erforderlich) maßgeblich verbessert werden. Als neue Leistungen wurden weiters Krisenintervention und eine Härtereglung bei ruhenden Pensionsansprüchen von inhaftierten Gewalttätern eingeführt. Weiters wurden die Antragsfristen verlängert und vereinheitlicht und die Entschädigungssummen bei der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld und beim Ersatz der Bestattungskosten maßgeblich angehoben.

³⁷ RL 2004/80/EG

³⁸ § 9a VOG

³⁹ §9a Abs. 1 VOG

Daten von Opfern des Menschenhandels an die geeigneten Opferschutzeinrichtungen weiterzugeben, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist.⁴⁰

Allgemein gilt in Österreich gemäß dem Datenschutzgesetz, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und diesen entsprechend weiterverwendet werden dürfen. Des Weiteren dürfen Daten nur verwendet werden, soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind.⁴¹

Personenbezogene Daten dürfen auch nur solange aufbewahrt werden, wie dies für die Erreichung der Zwecke erforderlich ist, für die sie ermittelt wurden.

Im Strafprozess gilt, dass „alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen Opfer während des Verfahrens mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und deren Interesse an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten (haben). Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Angaben zur Person, die zu einem Bekanntwerden der Identität in einem größeren Personenkreis führen kann, ohne dass dies durch Zwecke der Strafrechtspflege geboten ist.“⁴²

Wenn in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht werden, die in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität eines Opfers einer gerichtlich strafbaren Handlung führen, so hat der Betroffene gegenüber dem Medieninhaber Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung, die 20.000 Euro nicht übersteigen darf.⁴³ Diese Regelung gilt dann nicht, wenn wegen der Stellung des/der Betroffenen in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat.

KAPITEL 6: ARBEITSMARKTZUGANG UND ARBEITNEHMERINNENRECHTE

Opfer aus EU-Mitgliedsstaaten genießen Freizügigkeit und damit einen vollen Arbeitsmarktzugang.⁴⁴ Opfer aus Drittstaaten, die über einen Aufenthaltstitel

⁴⁰ § 56 Abs 1 SPG

⁴¹ § 6 Abs 1 DSG 2000

⁴² § 10 Abs 3 StPO

⁴³ § 7a Abs 1 Z 1 MedienG

⁴⁴ § 1 Abs 2 lit. I AuslBG, für kroatische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gilt übergangsweise § 32a AuslBG

verfügen, erhalten für die Dauer ihres Aufenthalts unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zum Arbeitsmarkt und zu allgemeiner und beruflicher Bildung.

Für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen benötigen Arbeitgeber für gewöhnlich eine Beschäftigungsbewilligung⁴⁵, wobei Opfer (und ZeugInnen) von Menschenhandel einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt genießen⁴⁶. Beschäftigungsbewilligungen können an diese Personengruppe ohne vorangegangene Arbeitsmarktprüfung erteilt werden⁴⁷. Nach einem Jahr kann diese unter bestimmten Voraussetzungen eine persönliche Rot-Weiß-Rot-Karte plus erhalten, die unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erlaubt.⁴⁸

Hinsichtlich arbeitsrechtlicher Ansprüche in Österreich kommt es nur auf das Vorliegen eines faktischen Arbeitsverhältnisses der ArbeitnehmerIn an. Daher haben ArbeitnehmerInnen auch bei nicht rechtmäßiger Beschäftigung gegenüber dem/der ArbeitgeberIn Anspruch auf:

- das noch nicht geleistete Entgelt, bestehend aus dem Grundlohn oder Grundgehalt, allfälligen Sonderzahlungen, Zuschlägen für Überstunden und für Arbeit an Feiertagen, aus allfälligen Zulagen oder Prämien in der Höhe zumindest des kollektivvertraglichen Mindestentgelts,
- Entgelt auch für Zeiträume der Krankheit oder sonstiger gerechtfertigter Dienstverhinderung,
- Entgelt für jenen Zeitraum, der bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des Arbeitsverhältnisses hätte verstreichen müssen (Einhaltung der Kündigungsfrist, Ablauf der vereinbarten Dauer im Fall einer Befristung) – samt anteiligen Sonderzahlungen laut Kollektiv- oder Arbeitsvertrag („Kündigungsentschädigung“),
- Ersatzleistung für die Zeit eines noch nicht verbrauchten Urlaubs, auf den ein Anspruch besteht („Urlaubersatzleistung“),
- Abfertigung

ArbeitnehmerInnen aus Drittstaaten haben weiters Anspruch darauf, über diese Rechte und Ansprüche informiert zu werden.⁴⁹

Nach österreichischem Recht sind arbeitsrechtliche Ansprüche von ArbeitnehmerInnen, die in Österreich arbeiten, von deren Staatsangehörigkeit

⁴⁵ § 3 AuslBG

⁴⁶ § 4 Abs. 3 Z 9 in Verbindung mit Abs. 7 Z 5 AuslBG

⁴⁷ § 4 Abs 7 Z 5 AuslBG

⁴⁸ § 41a Abs. 3 NAG

⁴⁹ § 26 Abs. 4 AuslBG

unabhängig. Die Staatsangehörigkeit spielt auch für die Möglichkeiten der Klagsverfolgung bis zur Erwirkung eines vollstreckbaren Urteils keine Rolle.⁵⁰

In Österreich sind individuelle arbeitsrechtliche Ansprüche in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, also bei einem Zivilgericht mit Privatklage, geltend zu machen. Sachlich zuständig ist das Landesgericht, in dessen Sprengel der Arbeitsort war oder der Betrieb seinen Sitz hat (in Wien das Arbeits- und Sozialgericht).

Eine zu geringe Entlohnung ist in Österreich mit hohen Geldstrafen bedroht, die nach Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verhängen sind.⁵¹

Ein Opfer von Arbeitsausbeutung kann, wenn es für seine Arbeit kein oder ein zu geringes Entgelt bekommen hat, den/die BetriebsinhaberIn zur Nachzahlung auffordern und gleichzeitig darauf hinweisen, dass er/sie sich bei zu geringer Entlohnung strafbar macht.

Bleibt die Nachzahlung aus, kann das Opfer Strafanzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten.

KAPITEL 7: RÜCKKEHR

Erhält ein Drittstaatsangehöriger, der Opfer von Menschenhandel ist, keinen Aufenthaltstitel in der EU (siehe Kapitel 2) und ist er somit verpflichtet, in sein Herkunftsland zurückzukehren, wird ihm grundsätzlich eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise gewährt.⁵²

Diese Frist kann bei Überwiegen besonderer Umstände, beispielsweise Familie, soziale Verbindungen, schulpflichtige Kinder oder die Länge des Aufenthalts, einmalig verlängert werden. Die besonderen Umstände sind vom Betroffenen nachzuweisen. Zugleich hat dieser einen Termin für seine Ausreise bekanntzugeben.⁵³

Länder, die ein Rückübernahmeabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen haben, sind verpflichtet, ihre Staatsangehörigen, deren Ehegatten oder (unverheiratete) Kinder, die weder über ein gültiges Visum noch über einen Aufenthaltstitel verfügen, automatisch wieder aufzunehmen.

⁴⁹ § 4 Abs 1 Z 1 ASGG

⁵⁰ § 29 LSD-BG iVm dem VStG

⁵¹ § 55 Abs. 3 FPG. Bei freiwilliger Rückkehr wird jedenfalls Beratung und gegebenenfalls eine finanzielle Unterstützung gewährt (§ 52a BFA-VG).

⁵³ § 55 Abs. 3 FPG

Opfern, die einen Aufenthaltstitel erhalten haben und mit der Polizei und den Justizbehörden zusammenarbeiten, darf die Einreise in das Gebiet eines Mitgliedstaats für einen begrenzten Zeitraum nicht verwehrt werden, wenn sie ihre Rückkehrverpflichtung einhalten und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen.

Das BFA kann ein Einreiseverbot⁵⁴ auf Antrag des Drittstaatsangehörigen verkürzen oder aufheben, wenn der Drittstaatsangehörige das Gebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht verlassen hat.⁵⁵

Gegen Bescheide des BFA kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Das BFA hat das Opfer bei Erlassung einer Rückkehrentscheidung, der Anordnung der Schubhaft sowie bei zurück- oder abweisenden Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz, die keine Folgeanträge sind, darüber zu informieren, dass ihm kostenlos ein Rechtsberater zur Seite gestellt wird, der vom BFA kontaktiert wird. Rechtsberater unterstützen und beraten im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und haben Fremde in einem Beschwerdeverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung auf deren Ersuchen auch zu vertreten.⁵⁶

Das Leistungsangebot der Opferschutzeinrichtungen im Bereich Rechtsberatung, Prozessbegleitung und Dolmetschdienste erstreckt sich auch auf diesen Prozess.

Eine Abschiebung muss verschoben werden, wenn sie gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde, weil eine schwere Grundrechtsverletzung drohen könnte, und sie ist unzulässig, solange ihr die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.⁵⁷

Falls kein Aufenthaltstitel (Kap. 2) erteilt werden würde, wäre in diesen Fällen der Aufenthalt der Betroffenen im Bundesgebiet geduldet. Die verlängerbare Karte für Geduldete gilt ein Jahr, wobei anschließend ein Anspruch auf Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gegebenenfalls bestehen kann.⁵⁸ Der Identitätsfeststellung Fremder wird jedenfalls seitens der Polizei und dem BFA eine hohe Priorität eingeräumt, wobei die betroffene Person zur Mitwirkung verpflichtet ist.⁵⁹

⁵⁴ § 53 Abs. 2 FPG

⁵⁵ § 60 Abs 1 FPG

⁵⁶ § 52 BFA-VG.

⁵⁷ Insbesondere Gefahr von Folter, Todesstrafe uä, ernsthafte Bedrohung von Leib und Leben, Fluchtgründe gegeben wäre: §§ 50 f FPG u §§ 8 f AsylG

⁵⁸ § 46a FPG, § 57 Abs. 1 Z. 1 AsylG.

⁵⁹ §§ 34 FPG, 36 BFA-VG; § 58 Abs. 11 AsylG bei Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels.

KAPITEL 8: OPFER IM KINDESALTER

Für minderjährige Opfer von Menschenhandel bestehen aufgrund ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit besondere Vorschriften und Maßnahmen.⁶⁰

Anders als für erwachsene Opfer fällt bei Minderjährigen die Zuständigkeit bei genereller Betreuung und Prozessbegleitung auseinander: Die generelle Betreuung und Unterstützung fällt in die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers. In Wien ist das die MA11 und in weiterer Folge die ‚Drehscheibe‘ als spezialisiertes Krisenzentrum für Kinder.

Für die Prozessbegleitung von Minderjährigen ist seit 2014 zentral für ganz Österreich die Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF zuständig.

Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist. Das Kind und der Inhaber des elterlichen Sorgerechts oder gegebenenfalls ein anderer rechtlicher Vertreter müssen über alle Maßnahmen oder Rechte informiert werden, die besonders auf das Kind ausgerichtet sind. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind in § 138 ABGB beispielhaft aufgezählt.

Wenn sich in einer Angelegenheit die Interessen einer minderjährigen Person und jene ihres gesetzlichen Vertreters widersprechen, hat das Gericht zur Besorgung dieser Angelegenheit einen Kurator zu bestellen,⁶¹ in der Regel den Kinder- und Jugendhilfeträger. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Bestellung eines Kurators beim PflEGschaftsgericht anzuregen.⁶²

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen abzuklären, Hilfen zu planen und zu gewähren. Die Hilfen richten sich nach den individuellen Bedürfnissen und Gefährdungen und sind unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus zu gewähren, wenn sich das Kind in Österreich aufhält oder Gefahr im Verzug vorliegt. Eine Gefährdung des Kindeswohls kann durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Ausbeutung aber auch in anderer Form erfolgen. Das PflEGschaftsgericht muss bei Kindeswohlgefährdung von Amts wegen tätig werden.⁶³

⁶⁰ Für Aufenthaltsrecht siehe Kapitel 2.

⁶¹ § 271 Abs 1 ABGB

⁶² § 66a Abs. 3 StPO

⁶³ § 181 Abs 1 erster Satz ABGB

Als Hilfe kommt neben einer großen Palette von Beratungs- und Unterstützungsleistungen die Unterbringung bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen in Betracht.

Minderjährigen Fremden ist grundsätzlich eine über Art. 6 der Grundversorgungsvereinbarung hinausgehende Grundversorgung zu gewähren.⁶⁴

Für die Unterstützung bei der körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation ist primär der Krankenversicherungsträger zuständig, subsidiär ist im Bereich des VOG Rehabilitation (in der Regel nur für die kausalen Gesundheitsschädigungen) zu erbringen.⁶⁵

Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht.⁶⁶ Unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind Kinder, die sich zumindest eine Beurteilungsperiode, d.h. ein Semester, in Österreich aufhalten, zum Schulbesuch verpflichtet. Kinder, die sich kürzer in Österreich aufhalten, sind berechtigt, eine österreichische Schule zu besuchen.⁶⁷ Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. Semester und dauert neun Schuljahre.

Alle Kinder, die sich in Österreich aufhalten, sind – unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status – bei Erfüllung der schulrechtlich vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen zum Besuch der entsprechenden weiterführenden Schulen berechtigt.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und einer allfällig beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres privaten Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist. Die Ausübung dieses Rechts steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen zu erteilen. In beiden Fällen gilt dieses Recht nur, soweit davon nicht überwiegende, berücksichtigungs-

⁶⁴ Art 7 Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG

⁶⁵ Der Leistungskatalog der Rehabilitationsmaßnahmen ergibt sich aus § 2 Z 4 bis 6 VOG (z.B. Unterbringung in Krankenanstalten, die der Rehabilitation dienen, berufliche Ausbildung usw.).

⁶⁶ § 1 Schulpflichtgesetz

⁶⁷ § 17 Schulpflichtgesetz

würdige Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden. Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen haben ebenfalls das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Offenlegung nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht im Übrigen auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht mehr zukommt.⁶⁸

Vor einer Entscheidung über die Gewährung allfälliger Erziehungshilfen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger sind Kinder, Jugendliche, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen. Zudem sind sie bei jeder Änderung von Art und Umfang der Erziehungshilfen zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, sofern deren Erfüllung keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Bei einer Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Entwicklungsstand Bedacht zu nehmen. Von einer Beteiligung ist nur dann abzusehen, wenn dadurch das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet wäre.⁶⁹

Im Strafverfahren ist die Vernehmung von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedenfalls in Anwesenheit einer Vertrauensperson durchzuführen.⁷⁰

Weiters können besonders schutzbedürftige Zeugen, wozu jedenfalls alle minderjährigen Opfer zählen, unter Verwendung von technischen Einrichtungen wie z.B. Videoübertragung durch einen Sachverständigen befragt werden, wobei den anderen Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Beschuldiger, Verteidiger und Gericht) die Möglichkeit der Mitverfolgung gegeben ist und sie ihr Fragerecht über den anwesenden Sachverständigen ausüben können, ohne direkt bei der Einvernahme anwesend zu sein. Eine Einvernahme auf diese Art ist insbesondere dann, wenn der Zeuge das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und durch die zugrundeliegende Straftat in seiner sexuellen Integrität verletzt worden sein könnte, obligatorisch durchzuführen.⁷¹

⁶⁸ § 7 Abs 1 B-KJHG

⁶⁹ § 24 B-KJHG

⁷⁰ § 160 Abs 3 StPO

⁷¹ § 165 StPO

In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt.⁷²

Die Zeit bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wird, wenn das Opfer zur Tatzeit minderjährig war, nicht in die Verjährungsfrist von Straftaten eingerechnet.⁷³

Ein Opfer im Kindesalter, das Drittstaatsangehörige/r und ohne Begleitung eines Elternteils oder Vormunds ist, kann nur abgeschoben werden nach Abwägung des Kindeswohls und nachdem sich der Mitgliedstaat vergewissert hat, dass das Kind in die Familie, zu einem ernannten Vormund oder in eine angemessene Aufnahmeeinrichtung zurückkehrt.

Das BFA hat alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ehestmöglich zu treffen, insbesondere hat es sich vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Fremden zu vergewissern, dass dieser einem Mitglied seiner Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Zielstaat übergeben werden kann.⁷⁴

Abschließend sei auf die vom Bundesministerium für Familien und Jugend herausgegebenen „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel“ verwiesen.

www.bmfj.gv.at/service/publikationen/familie/Handlungsorientierungen.html

⁷² § 165 Abs. 4 StPO

⁷³ § 58 Abs. 3 Z 3 StGB

⁷⁴ § 46 Abs 3 FPG

ABKÜRZUNGEN & RECHTSQUELLEN

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie

ASGG - Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz)

AsylIG - Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005)

AuslBG - Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz)

BFA - Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

BFA-VG - Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz)

B-KJHG - Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013)

DSG 2000 - Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000)

FPG - Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz)

Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG - Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich

LSD-BG – Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

MedienG - Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz)

NAG - Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

Schulpflichtgesetz - Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985)

SPG - Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz)

StGB - Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch)

StPO – Strafprozessordnung 1975

StVG - Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz)

VOG - Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz)

VStG – Verwaltungsstrafgesetz 1991

ZPO - Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)

KONTAKTE

Task Force Menschenhandel
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Nationale Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels
Abteilung IV.2 – Focal Point für
Menschenhandelsfragen
Tel.: +43 (0) 501150
Fax: +43(0) 501159
E-Mail: abtiv2@bmeia.gv.at
www.bmeia.gv.at

Bundesministerium für Inneres / Bundeskriminalamt
Zentralstelle zur Bekämpfung der
Schlepperkriminalität und des Menschenhandels
Tel.: +43 (0)1 24836-985383
Hotline: +43 (0)677 61 34 34 34
Fax: +43 (0)1 24836-951325
E-Mail: bmi-ii-bk-3-4@bmi.gv.at
www.bmi.gv.at

LEFÖ-IBF
Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
Tel.: +43 (0)1 796 92 98
Fax: +43 (0)1 796 92 99
E-Mail: ibf@lefoe.at
www.lefoe.at

MEN VIA
Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel
Telefon: + 43 (0)699 174 82 186
Fax: +43 (0)1 60 191 - 5459
E-Mail: kfj.men@wienkav.at
<http://www.men-center.at/>

Drehscheibe Wien
Unbegleitete Minderjährige Fremde
c/o Magistrat der Stadt Wien
Amt für Jugend und Familie
Tel.: +43 (0)1 4000 90982
Fax: +43 (0)1 4000 90984
E-Mail: drehscheibe@ma11.wien.gv.at
www.wien.gv.at/menschen/magelf

ECPAT Österreich

**Fachstelle für Bewusstseinsbildung und Schulungen
zum Thema Kinderhandel**

Graumanngasse 7/ Stiege C / 2. Stock
1150 Wien

Tel./Fax: +43 (0)1 293 16 66

Mobil: +43 (0)6991 923 76 02

E-Mail: info@ecpat.at

www.ecpat.at

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA

Direktion

Landstraßer Hauptstraße 169

1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 53126 5001

Fax.: +43 (0)1 53126 5099

E-Mail: BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at

UNDOK

**Anlaufstelle zur Gewerkschaftlichen Unterstützung
undokumentiert Arbeitender**

Tel: +43 (0)1 53444-39040

office@undok.at

www.undok.at

Impressum

Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels

c/o Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Minoritenplatz 8, A-1010 Wien

Tel. 050 11 50-0

E-Mail: abtiv2@bmeia.gv.at

www.bmeia.gv.at

© 2017







EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH